

---

## S 3 R 985/13

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Berufshaftpflichtversicherung Arbeitsentgelt Betriebsprüfung geldwerter Vorteil beitragspflichtiges Arbeitsentgelt überwiegendes eigenbetriebliches Interesse Säumniszuschlag Beitragsnachforderung angestellter Rechtsanwalt
Leitsätze	1. Die Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung angestellter Rechtsanwälte durch den Arbeitgeber führt zu beitragspflichtigem Arbeitsentgelt gemäß <a href="#">§§ 14 Abs 1, 17 Abs 1 Satz 2 SGB IV</a> iVm <a href="#">§ 1 Satz 1 SvEV</a> , weil diese gemäß <a href="#">§ 51 BRAO</a> zum Abschluss der Versicherung verpflichtet sind und deshalb ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers ausscheidet. 2. Dies gilt auch im Hinblick auf die Höhe der übernommenen Beiträge, soweit sie für einen die Mindestversicherungssumme übersteigenden Versicherungsschutz aufgewendet wurden.
Normenkette	<a href="#">SGB IV § 14</a> <a href="#">BRAO § 51</a> <a href="#">SGB IV § 28p</a> <a href="#">SGB IV § 17 Abs 1 Satz 2</a> <a href="#">SvEV § 1 Satz 1</a> <a href="#">SGB IV § 24 Abs 1</a> <a href="#">SGB IV § 24 Abs 2</a>

#### 1. Instanz

---

Aktenzeichen	S 3 R 985/13
Datum	19.05.2015

## 2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 BA 27/18
Datum	11.03.2020

## 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 19. Mai 2015 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.

Â

Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten.

Â

Der Streitwert wird fÃ¼r das Berufungsverfahren auf 5.563,11 â¬ festgesetzt.

Â

Die Revision wird zugelassen.

Â

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten um eine Beitragsnachforderung der Beklagten, die auf vom KlÃ¤ger Ã¼bernommenen Kosten der Berufshaftpflichtversicherung fÃ¼r die beigeladenen RechtsanwÃ¤lte zu 11. bis 16. beruht.

Â

Der KlÃ¤ger war zunÃ¤chst einer von drei Partnern der Anwaltskanzlei. Ab dem 1. April 2009 war er alleiniger Inhaber der Kanzlei und damit alleiniger Arbeitgeber der

---

Beigeladenen zu 11. bis 16. Auf dem Briefkopf der Kanzlei wurden diese als angestellte RechtsanwÄlter ausgewiesen. FÄ¼r die Berufshaftpflichtversicherung fielen im Quartal 1.417,20 â¬ zzgl. 19 % Versicherungssteuer je Rechtsanwalt an. Dabei war eine Deckungssumme von 2.000.000 â¬ pro Versicherungsfall und 4.500.000 â¬ pro Versicherungsjahr vorgesehen. Bei einer Versicherung von 250.000 â¬ pro Versicherungsfall hÄtete der Beitrag fÄ¼r die Versicherung ausweislich einer Email der G. Versicherung AG vom 21. Januar 2014 bei 504,66 â¬ je Rechtsanwalt gelegen.

Ä

Die Beklagte nahm in der Zeit vom 10. April bis zum 3. Mai 2013 eine BetriebsprÄ¼fung nach [Ä§ 28p](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch â Gemeinsame Vorschriften fÄ¼r die Sozialversicherung (SGB IV) in der Kanzlei des KlÄgers vor. Nach der BetriebsprÄ¼fung hÄlerte sie mit Schreiben vom 6. Mai 2013 den KlÄger im Hinblick auf Nachforderungen zur Sozialversicherung fÄ¼r die Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 in HÄlle von insgesamt 5.563,11 â¬ an. In diesem Betrag seien SÄumniszuschlÄge in HÄlle von 786,50 â¬ enthalten. Sie erÄuterte, dass gemÄÄ [Ä§ 51](#) Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) fÄ¼r jeden Rechtsanwalt die gesetzliche Pflicht bestehe, eine Haftpflichtversicherung fÄ¼r VermÄgensschÄden abzuschlieÄen. Solche Versicherungen seien fÄ¼r alle RechtsanwÄlter der Kanzlei des KlÄgers abgeschlossen worden. Im Jahr 2009 seien fÄ¼r die angestellten RechtsanwÄlter die VersicherungsbeitrÄge fÄ¼r die Haftpflichtversicherung noch in den Gehaltsabrechnungen ausgewiesen gewesen und als einmalig gezahlte Entgelte bewertet worden. 2010 bis 2012 habe die VersicherungsbeitrÄge hingegen allein der Arbeitgeber getragen und sie seien in den Gehaltsabrechnungen unberÄcksichtigt geblieben. Damit seien auch BeitragsabfÄ¼hrungen zur Sozialversicherung unterblieben. Diese BeitrÄge seien jedoch geldwerte Vorteile und daher versicherungspflichtig. Da eine Zahlung zum FÄlligkeitszeitpunkt nicht erfolgt sei, seien auch SÄumniszuschlÄge zu zahlen.

Ä

Unter dem 21. Mai 2013 teilte der KlÄger auf diese AnhÄllung mit, die Ä¼bernahme der HaftpflichtversicherungsbeitrÄge erfolge ausschlieÄlich im Interesse des Kanzleihinhabers. Es handle sich nicht um Arbeitslohn, sondern um eine notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung. Die Versicherung der Arbeitnehmer liege jedenfalls im Ä¼berwiegenden Interesse des Arbeitgebers. Eine Gruppenversicherung fÄ¼r die Kanzlei sei nicht mÄglich. Die Personenbezogenheit der Berufshaftpflichtversicherung sei vom standesrechtlichen Anwaltsbild geprÄgt, das von der selbststÄndigen eigenverantwortlichen TÄtigkeit des Anwalts bestimmt werde. GegenÄber Steuerberatern sei eine unzulÄssige Ungleichbehandlung festzustellen, da die Kosten der Versicherungen fÄ¼r diese nicht verbeitragt wÄrden, wenn sie der Kanzleihinhaber zahle.

Ä

Mit Bescheid vom 8. Juli 2013 forderte die Beklagte von dem KlÄger SozialversicherungsbeitrÄge in HÄlle von 5.563,11 â¬ einschlieÄlich 786,50 â¬ SÄumniszuschlÄgen nach und wiederholte in der BegrÄndung die AusfÄ¼hrungen aus dem AnhÄllungsschreiben. Hiergegen legte der KlÄger am 6. August 2013 Widerspruch ein. Er verwies auf seine bisherigen AusfÄ¼hrungen im AnhÄllungsverfahren und ergÄnzte, dass im Bereich der steuerberatenden Berufe eine Gruppenversicherung zulÄssig sei. Die Beklagte wÄrde dort keine BeitrÄge erheben.

---

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 17. Oktober 2013 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Auch geldwerte Vorteile würden zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gehören. Nach [Â§ 51 BRAO](#) sei der Abschluss einer Haftpflichtversicherung unabdingbar für die Ausübung einer Tätigkeit als Rechtsanwalt. Die Vorteilsgewährung liege daher nicht im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Die rechtlichen Regelungen für Rechtsanwälte und Steuerberater seien unterschiedlich.

Â

Der Kläger hat hiergegen am 19. November 2013 Klage beim Sozialgericht Halle (SG) erhoben und sein bisheriges Vorbringen dahingehend ergänzt, dass die Beiträge über diejenigen für eine Mindesthaftpflicht hinausgingen. Zumindest eine Verbeitragung des darüber hinausgehenden Betrages sei wegen seines überwiegenden Interesses als Arbeitgeber nicht möglich. Die Beklagte hat hierzu erwidert, dass auch die Übernahme einer höheren Versicherungssumme im Interesse des angestellten Rechtsanwalts erfolge.

Â

Das SG hat mit Beschluss vom 26. September 2014 die Beigeladenen zu 1. bis 17. zum Verfahren beigeladen.

Â

Mit Urteil vom 19. Mai 2015 hat das SG die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Die durch den Arbeitgeber gezahlten Haftpflichtversicherungsbeiträge stellen Arbeitsentgelt im Sinne des [Â§ 14 Abs. 1 SGB IV](#) dar. Gemäß [Â§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) sei eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen. Nach [Â§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#) gehören u. a. Bezüge und Vorteile, welche für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt würden, zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Dies sei bei den angestellten Anwälten des Klägers hinsichtlich der Übernahme der Haftpflichtversicherungsbeiträge der Fall. Nach [Â§ 51 BRAO](#) sei jeder Anwalt gesetzlich verpflichtet, eine Berufshaftpflicht abzuschließen. Die Übernahme der Beiträge durch den Arbeitgeber stelle insoweit einen zugewendeten Vorteil und damit eine Entlohnung für die angestellten Rechtsanwälte dar. Ein eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers überwiege gegenüber der zwingenden Voraussetzung des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung nicht. Dies gelte auch im Hinblick auf die Höhe der übernommenen Beiträge. Insoweit sei ein Anwalt auch weitergehend abgesichert, was letztlich in seinem eigenen Interesse liege. Der vom Kläger vorgebrachte Vergleich mit Steuerberatern gehe fehl. Bei angestellten Steuerberatern gehe es sich um eine aus der Berufstätigkeit ergebende Versicherung des Arbeitgebers. Dies sei bei angestellten Rechtsanwälten eben nicht der Fall. Die Summenzuschläge seien zu Recht festgesetzt worden. Die Voraussetzungen des [Â§ 24 Abs. 1 SGB IV](#) lägen bei dem Kläger vor. Er könne sich nicht auf die Regelung des [Â§ 24 Abs. 2 SGB IV](#) berufen. Dies ergebe sich bereits aus der Tatsache, dass er noch für das Jahr 2009 insoweit Beiträge abgeführt habe.

Â

---

Der Klager hat gegen das ihm am 7. August 2015 zugestellte Urteil am 28. August 2015 Berufung beim Landessozialgericht Sachsen-Anhalt eingelegt. Das SG habe ausgeblendet, dass die Versicherung mit einer hochstmoglichen Deckungssumme abgeschlossen worden sei. Dies zeige deutlich, dass sein eigenbetriebliches Interesse uberwiege. Der Jahresbeitrag fur seine angestellten Rechtsanwalte sei sogar hoher als derjenige fur ihn selbst. Das SG habe verkurzt darauf abgestellt, dass nach der BRAO jeder angestellte Rechtsanwalt verpflichtet sei, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschlieen. Die Mindestversicherung bei dem von ihm ausgewahlten Versicherungsunternehmen sei schon fur einen Beitrag von 504,66 € netto pro Rechtsanwalt zu haben gewesen. Um seine eigenen Haftungsrisiken abzusichern, habe er aber hoherere Versicherungen abgeschlossen. Jegliches Mandat wurde dem Einzelunternehmer erteilt und nicht den angestellten Rechtsanwalten, so dass im Falle eines Rechtsfehlers des angestellten Rechtsanwalts der Kanzleiinhaber hafter. Kein angestellter Rechtsanwalt wure ausgehend von einem durchschnittlichen Nettolohn von ca. 1.900 € bereit, ca. 7,3 % seines durchschnittlichen Nettolohns fur eine Haftpflichtversicherung zu bezahlen, obwohl er weder Inhaber, Gesellschafter oder Partner der Kanzlei sei. Nach den arbeitsrechtlichen Grundsatzen zur gefahrgeneigten Tatigkeit wurden die angestellten Rechtsanwalte ohnehin nur fur solche Schaden haften, die sie vorsatzlich oder grob fahrlassig verursacht hatzen. Fur diese Fallkonstellationen wurde die vorliegende Versicherung uberhaupt nicht greifen. Bei leichter Fahrlassigkeit hafter daher immer er als Kanzleiinhaber, an den sich der geschadigte Mandant schon deshalb halten wurde, weil er der leistungsstarkere Anspruchsgegner sei. Die Haftversicherung seiner Rechtsanwalte liege damit allein in seinem Interesse. Der Bundesfinanzhof (BFH) habe in seinem Urteil vom 10. Marz 2016 ([VI R 58/14](#), [BFHE 253, 243](#), [BStBl II 2016, 621](#)) keinen geldwerten Vorteil der angestellten Rechtsanwalte gesehen. Die Ungleichbehandlung der angestellten Rechtsanwalte mit angestellten Steuerberatern sei nicht hinnehmbar.



Der Klager beantragt schriftsatzlich,



das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 19. Mai 2015 sowie den Bescheid der Beklagten vom 8. Juli 2013 in der Gestalt ihres Widerspruchsbescheides vom 17. Oktober 2013 aufzuheben.



Die Beklagte beantragt ebenfalls schriftsatzlich,



die Berufung zuruckzuweisen.



Die Beigeladenen stellen keinen Antrag.



---

Die Beklagte erwidert: Nach der Entscheidung des BFH vom 26. Juli 2007 (Az.: [VI R 64/06](#), juris) sei es unerheblich, dass der Klager seine angestellten Rechtsanwalte her versichert habe. Soweit der Arbeitgeber im Hinblick auf die Haftungsrisiken seiner angestellten Rechtsanwalte ein Interesse an einer die Mindestsumme bersteigenden Versicherungssumme habe, folge daraus nicht, dass das Interesse des einzelnen Arbeitnehmers am Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung als unerheblich zu qualifizieren wre. Wegen des erweiterten Haftungsrisikos liege eine here Versicherungssumme gerade auch im Interesse des einzelnen Arbeitnehmers. Somit liege in der bernahme auch der heren Versicherungsprmie fr jeden angestellten Rechtsanwalt ein geldwerter Vorteil vor, welcher dem Grunde nach beitragspflichtiges Arbeitsentgelt darstelle. Die angestellten Steuerberater wrden der Versicherungspflicht gengen, wenn die sich aus der Berufsttigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren ber die beim Arbeitgeber bestehende Versicherung gedeckt seien. Deren Arbeitgeber bernehme daher nicht die Prmie des angestellten Steuerberaters, sondern weite seinen eigenen Versicherungsschutz auf das durch diesen entstehende Risiko aus. Somit liege die Prmienleistung des Arbeitgebers im eigenbetrieblichen Interesse. Dem angestellten Steuerberater erwachse daraus kein eigener Vorteil. Fr eine vergleichbare Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf angestellte Rechtsanwalte existiere keine gesetzliche Grundlage. Daher knne bei der beitragsrechtlichen Beurteilung nicht von einem vergleichbaren Sachverhalt ausgegangen werden. Es liege keine unverschuldete Unkenntnis im Sinne des [ 24 Abs. 2 SGB IV](#) von der Zahlungspflicht vor, wenn die Lhne und Gehalter von einer gewerbsmigen Abrechnungsstelle abgerechnet wrden. Der Klager bediene sich seit seiner Selbststndigkeit ab 1. April 2009 fr die beitrags- und steuerrechtlichen Sachverhalte einer Steuerberatungsgesellschaft. Deren Fehler msse er sich zurechnen lassen. Eine unverschuldete Unkenntnis knne er nicht geltend machen, zumal er im Jahr 2009 die Beitrge zur Haftpflichtversicherung selbst als Arbeitslohn gewertet und entsprechend Sozialversicherungsbeitrge abgefhrt habe.



Der Klager hat unter dem 11. Januar 2018 einen weiteren Bescheid der Beklagten vom 22. Dezember 2017 bersandt. In der Zeit vom 18. September bis zum 30. November 2017 ist eine weitere Betriebsprfung durchgefhrt worden. Es sind  entsprechend dem hier streitigen Bescheid  weitere Gesamtsozialversicherungsbeitrge einschlielich Sumniszuschlgen in Hhe von 8.016,42  nachgefordert worden.



In einem Errterungstermin des Senats hat der Klager im Hinblick auf eine unverschuldete Unkenntnis von der Beitragsschuld ([ 24 Abs. 2 SGB IV](#)) vorgetragen, ab der bernahme der Kanzlei als Einzelunternehmer am 1. April 2009 habe er die Berufshaftpflichtversicherung nicht mehr als Arbeitslohn betrachtet. Ihm liege ein Betriebsprfbericht vor, in dem das Finanzamt seine Vorgehensweise nicht beanstandet habe. Der Klager hat im Anschluss an den Errterungstermin diesen Bericht ber die Lohnsteuerauenprfung des Finanzamts H.-Nord vom 13. Februar 2013 bersandt und hierzu mitgeteilt, dass keine Feststellungen getroffen worden seien.



Die Beklagte hat hinsichtlich dieses Berichts ausgefhrt, dass die Thematik Beitrge zur Berufshaftpflichtversicherung durch das Finanzamt nicht geprft worden sei. Es habe sich

---

nur um eine Stichprobenprüfung gehandelt. Die Beklagte hat u. a. den Erlass des Finanzministeriums vom 22. Juli 2010 übersandt. Danach sei eine Aufteilung der Versicherungssumme nach Mindestdeckungssumme und überschüssiger Summe nach bundeseinheitlichem Beschluss der obersten Finanzbehörden der Länder nicht vorzunehmen. Vielmehr sei der Gesamtbetrag der zu leistenden Versicherungsbeiträge nach Kläpfen auf die angestellten Rechtsanwälte der Kanzlei zu verteilen.

Â

Alle Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Verwaltungsakten verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung des Senats gewesen sind.

Â

Entscheidungsgründe:

Â

Das Gericht konnte nach den Zustimmungserklärungen der Beteiligten gemäß [Â§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Â

Die nach [Â§ 143 SGG](#) statthafte und auch im übrigen zulässige Berufung hat keinen Erfolg. Sie ist unbegründet, weil der Bescheid der Beklagten vom 8. Juli 2013 in der Gestalt ihres Widerspruchsbescheides vom 17. Oktober 2013 rechtmäßig ist und den Kläger nicht im Sinne der [Â§ 153 Abs. 1, 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) beschwert. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Â

1.

Â

Die Beklagte hat zu Recht die geltend gemachten Gesamtsozialversicherungsbeiträge nachgefordert.

Â

Die von dem Kläger für die Beigeladenen zu 11. bis 16. gezahlten Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung sind beitragspflichtiges Arbeitsentgelt gemäß [Â§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) i.V.m. [Â§ 1 Satz 1](#) der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV).

---

Â

Die durch den KlÃ¤ger gezahlten HaftpflichtversicherungsbeitrÃ¤ge stellen in ihrer vollen HÃ¶he Arbeitsentgelt im Sinne des [Â§ 14 Abs. 1 SGB IV](#) dar. Nach [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) sind Arbeitsentgelt alle fortlaufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer BeschÃ¤ftigung, gleichgÃ¼ltig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der BeschÃ¤ftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Nach [Â§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) ist dabei eine mÃ¶glichst weitgehende Ãbereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen. GemÃ¤Ã [Â§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG](#) gehÃ¶ren u. a. BezÃ¼ge und Vorteile, welche fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung im Ã¶ffentlichen oder privaten Dienst gewÃ¤hrt werden, zu den EinkÃ¼nften aus nichtselbststÃ¤ndiger Arbeit, u. a. auch andere BezÃ¼ge und Vorteile, die fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung im Ã¶ffentlichen oder privaten Dienst gewÃ¤hrt werden. Ein Ausschlusstatbestand nach der [Â§ 1 SVEV](#) ist nicht gegeben.

Â

Aufgrund der bloÃen Reflexwirkung im AustauschverhÃ¤ltnis von Arbeit und Entlohnung fÃ¼hren Begleitvorteile, die ein Arbeitnehmer im ganz Ã¼berwiegenden betrieblichen Eigeninteresse erlangt, zu keiner Bereicherung. Kein Arbeitsentgelt sind daher Vorteile, die sich bei objektiver WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen (BSG, Urteil vom 26. Mai 2004 â [B 12 KR 5/04 R](#) â, [SozR 4-2400 Â§ 14 Nr 3](#) â Kostenerstattung fÃ¼r Erwerb d. FÃ¼hrerschein Kl. II; BFH, Urteil vom 7. Juni 2002 â [VI R 145/99](#) â, [BFHE 199, 322](#), [BStBl II 2002, 829](#) â Anmietung einer Garage fÃ¼r Dienstwagen). Ein ganz Ã¼berwiegendes betriebliches Eigeninteresse besteht, wenn bei objektiver WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalles der Vorrang anderer als Entlohnungszwecke eindeutig ist und angesichts dieser BegleitumstÃ¤nde das Eigeninteresse des Arbeitnehmers, den Vorteil zu erlangen, vernachlÃ¤ssigt werden kann. Eine abstrakte oder nur mÃ¶glicherweise bestehende PrivatnÃ¼tzigkeit des Vorteils beim Arbeitnehmer reicht nicht aus. Das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers ist jedoch umso geringer, je hÃ¶her die Bereicherung des Arbeitnehmers ist (Werner in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 3. Aufl., [Â§ 14 SGB IV](#), Rn. 61)

Â

Die Ãbernahme der BeitrÃ¤ge zur Berufshaftpflichtversicherung eines angestellten Rechtsanwalts durch den Arbeitgeber fÃ¼hrt zu beitragspflichtigem Arbeitsentgelt, weil der Arbeitnehmer zum Abschluss der Versicherung gesetzlich verpflichtet ist. Deshalb scheidet ein Ã¼berwiegend eigenbetriebliches Interesse des KlÃ¤gers als Arbeitgeber aus.

Â

Der Senat folgt insofern der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 26. Juli 2007 â [VI R 64/06](#) â juris, Rn. 8 f.; Urteil vom 19. November 2015 â [VI R 74/14](#) â, [BFHE 252, 129](#), [BStBl II 2016, 303](#), Rn. 16 m.w.N.). Denn jeder Anwalt ist gemÃ¤Ã [Â§ 51 BRAO](#) gesetzlich verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschlieÃen. Ein VerstoÃ gegen diese Pflicht wird mit der Nichtzulassung zum Beruf ([Â§ 12 Abs. 2 BRAO](#)) oder der Entfernung aus diesem sanktioniert ([Â§ 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO](#)). Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist damit unabdingbar fÃ¼r die AusÃ¼bung des Berufs eines (angestellten) Rechtsanwalts. Kommt er der gesetzlichen Verpflichtung nach, handelt er in

---

typischer Weise im eigenen Interesse (BFH, Urteil vom 26. Juli 2007 [â€‹â€‹ VI R 64/06](#) [â€‹â€‹](#), [BFHE 218, 370](#), [BStBl II 2007, 892](#), juris Rn. 10).

Â

Ein eigenbetriebliches Interesse des KlÃ¤gers am Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung fÃ¼r seine angestellten RechtsanwÃ¶lte Ã¼berwiegt daher hinsichtlich der BeitrÃ¤ge fÃ¼r Versicherungsschutz nach der Mindestversicherungssumme nicht.

Â

Dies gilt auch im Hinblick auf die HÃ¶he der Ã¼bernommenen BeitrÃ¤ge, soweit sie fÃ¼r einen die Mindestversicherungssumme Ã¼bersteigenden Versicherungsschutz aufgewendet wurden.

Â

Auch hier folgt der Senat der Rechtsprechung des BFH. Soweit der Arbeitgeber eines angestellten Rechtsanwalts im Hinblick auf die Haftungsrisiken ein Interesse an einer die Mindestsumme (vgl. [Â§ 51 Abs. 4 BRAO](#)) Ã¼bersteigenden Versicherungssumme hat, hat dies nicht zur Folge, dass das Interesse des einzelnen Arbeitnehmers am Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung als unerheblich zu qualifizieren wÃ¤re (vgl. BFH, Urteil vom 26. Juli 2007 [â€‹â€‹ VI R 64/06](#) [â€‹â€‹](#), [BFHE 218, 370](#), [BStBl II 2007, 892](#), juris Rn. 10). Ein angestellter Rechtsanwalt hat vielmehr auch bei einer die gesetzliche Mindestdeckung gemÃ¤Ã§ [Â§ 51 Abs. 4 Satz 1 BRAO](#) von 250.000 [â€‹â€‹](#) je Versicherungsfall Ã¼bersteigenden Versicherungssumme aus haftungsrechtlichen ErwÃ¤gungen ein eigenes Interesse an einem entsprechenden Versicherungsschutz. Zwar besteht auch ein Interesse des Arbeitgebers daran, dass die Berufshaftpflichtversicherung des Arbeitnehmers fÃ¼r VermÃ¶gensschÃ¤den einsteht, die dieser bei AusÃ¼bung seiner anwaltlichen TÃ¤tigkeit verursacht. In erster Linie schÃ¼tzt sie jedoch den Versicherten selbst. Sein Eigeninteresse an der Versicherung Ã¼berwiegt daher auch hier das des Arbeitgebers (vgl. FG N., Urteil vom 27. Februar 2019 [â€‹â€‹ 5 K 1199/17](#) [â€‹â€‹](#), Rn. 51, juris).

Â

Aufgrund der [â€‹â€‹Briefkopfhafungâ€‹â€‹](#) hat jeder [â€‹â€‹Briefkopfanwaltâ€‹â€‹](#) ein eigenes Interesse an einer am Haftungsrisiko der Kanzlei ausgerichteten, ausreichend hohen Versicherungssumme. Wegen dieses erweiterten Haftungsrisikos liegt eine hÃ¶here Versicherungssumme somit im Interesse jedes einzelnen Sozius bzw. Mitarbeiters (vgl. FG N., Urteil vom 4. Mai 2006 VI 200/2005, nachfolgend BFH-Urteil vom 26. Juli 2007 [VI R 64/06](#), FG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 18. Dezember 2008, [13 K 2508/08](#), nachfolgend BFH-Beschluss vom 6. Mai 2009, [VI B 4/09](#), [BFH/NV 2009, 1431](#), ebenso BFH-Beschluss vom 28. MÃ¤rz 2011 [VI B 31/11](#), [BFH/NV 2011, 1322](#)). Dies gilt nicht nur im Falle von Scheinsozien (vgl. FG MÃ¼nster, Urteil vom 1. Februar 2018 [â€‹â€‹ 1 K 2943/16](#) L [â€‹â€‹](#), Rn. 34, juris), sondern auch, wenn [â€‹â€‹](#) wie hier [â€‹â€‹](#) im Briefkopf, Internet etc. stets auf das AngestelltenverhÃ¶ltnis hingewiesen wird (vgl. BFH, Beschluss vom 28. MÃ¤rz 2011, [VI B 31/11](#), a.a.O.). Eine AuÃ¶fenhaftung des angestellten Rechtsanwalts mag damit zwar weniger wahrscheinlich sein, ist aber nicht ausgeschlossen. Damit besteht kein das Interesse des Arbeitnehmers Ã¼berwiegendes Interesse des Arbeitgebers (FG N., Urteil vom 27. Februar 2019 [â€‹â€‹ 5 K 1199/17](#) [â€‹â€‹](#), Rn. 54, juris). HierfÃ¼r sprechen auch folgende

---

Äußerlegungen: Wenn ein angestellter Rechtsanwalt einen Haftungsfall verursacht hat, würde der Geschädigte regelmäßig seine Klage sowohl gegen den Kanzleiinhaber als auch gegen den angestellten Rechtsanwalt richten, die gesamtschuldnerisch haften. Hierbei kommt es zunächst nicht darauf an, welcher Verschuldensgrad dem angestellten Rechtsanwalt vorwerfbar ist, zumal dies in der Regel erst im zivilrechtlichen Verfahren geklärt werden kann. Zwar mag regelmäßig der Kanzleiinhaber zahlungskräftiger sein, dies ist jedoch nicht zwingend. Vielmehr könnte auch dieser zahlungsunfähig (geworden) sein. Die Kanzlei des Klägers ist im Wirtschaftsrecht tätig, so dass auch höhere Risiken entstehen, die im Interesse jedes Mitarbeiters abgesichert sein müssen. Nach dem Internetauftritt vertreten und beraten die Rechtsanwälte in allen Fragen des Zivilrechts, Wirtschaftsrechts, Gesellschaftsrechts und Insolvenzrechts, der Restrukturierung und Sanierung von Unternehmen sowie bei M & A Lösungen. Jeder Mitarbeiter hat ein hohes eigenes Interesse daran, dass die Kanzlei auch im Haftungsfall abgesichert ist. Eine Zahlungsunfähigkeit des Kanzleiinhabers würde sich finanziell (Lohn) und hinsichtlich des Arbeitsplatzes (Verlust) konkret auswirken. Unabhängig von den arbeitsrechtlichen Haftungsbeschränkungen, auf die der Kläger hingewiesen hat, ist es jedenfalls im Interesse jedes Anwalts, dass im Haftungsfall seine Existenz nicht gefährdet ist.

Ä

Die Rechtsfrage, ob die Übernahme der Haftpflichtversicherungsbeiträge eines im Briefkopf aufgeführten, angestellten Rechtsanwalts auch dann steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellt, wenn die in [§ 51 Abs. 4 BRAO](#) vorgesehene Mindestversicherungssumme bei weitem überstiegen ist, ist nach Auffassung des BFH bisher auch nicht klärungsbedürftig gewesen. Die Antwort auf diese Rechtsfrage ergab sich für den BFH aus [§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG](#) und der dazu ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Der Umstand, dass eine Vielzahl von angestellten Rechtsanwälten von der Rechtsfrage betroffen ist, rechtfertigte keine erneute Entscheidung des BFH (BFH, Beschluss vom 28. März 2011 – [VI B 31/11](#) – Rn. 7, juris).

Ä

Etwas anderes ergibt sich nicht aus der zuletzt vom Kläger angeführten Entscheidung des BFH vom 10. März 2016 ([VI R 58/14](#) – [BFHE 253, 243](#), [BStBl II 2016, 621](#)). Danach führt die eigene Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GbR nicht zu Arbeitslohn bei den angestellten Rechtsanwälten. Vorliegend geht es jedoch abweichend davon nicht um eine GbR, sondern um die Übernahme der Beiträge zu der eigenen Berufshaftpflichtversicherung des angestellten Rechtsanwalts, zu deren Abschluss der Rechtsanwalt nach [§ 51 BRAO](#) gesetzlich verpflichtet ist. Der BFH hat insofern selbst abgrenzend ausgeführt, dass in seiner Entscheidung vom 10. März 2016 die angestellten Rechtsanwälte eine Berufshaftpflichtversicherung auf eigene Kosten unterhielten, ohne dass der Arbeitgeber die Beiträge zu dieser Versicherung übernahm (BFH, Urteil vom 10. März 2016, [a.a.O.](#), Rn. 27).

Ä

Vielmehr bestätigt der BFH mit seinem Urteil vom 10. März 2016 seine oben zitierte ständige Rechtsprechung. Die Beitragserhebung verwirklicht damit auch den gesetzgeberischen Auftrag des [§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#), eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen.

---

Â

Anhaltspunkte für eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes des [Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz \(GG\)](#) im Vergleich zur Gruppe der Steuerberater liegen nicht vor. Es kann nicht von dem erforderlichen vergleichbaren Sachverhalt ausgegangen werden. Für die Steuerberater gilt vielmehr eine andere Regelung, die gerade keine eigene Berufshaftpflichtversicherung der angestellten Steuerberater voraussetzt. Diese gemäss [§ 51 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften \(DVStB\)](#) der Versicherungspflicht, wenn die sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren über die beim Arbeitgeber bestehende Versicherung gedeckt sind. Der Arbeitgeber übernimmt daher nicht die Prämie der angestellten Steuerberater, sondern weitet seinen eigenen Versicherungsschutz auf das durch diese entstehende Risiko aus. Daher liegt die Prämienleistung des Arbeitgebers im eigenbetrieblichen Interesse. Dem angestellten Steuerberater erwächst daraus kein eigener Vorteil. Für eine vergleichbare Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf angestellte Rechtsanwälte existiert keine gesetzliche Grundlage.

Â

2.

Â

Die Beklagte hat auch zu Recht Summenzuschläge nach [§ 24 SGB IV](#) festgesetzt. Hiernach sind für Beiträge und Beitragsvorschüsse, welche der Zahlungspflichtige nicht zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, für jeden angefangenen Monat der Summen Summenzuschläge von einem Prozent des rückstehenden, auf 50,00 € nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen.

Â

Diese Voraussetzungen des [§ 24 Abs. 1 SGB IV](#) liegen bei dem Kläger vor, da er als Zahlungspflichtiger Beiträge nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat.

Â

Der Kläger kann sich nicht auf die Regelung des [§ 24 Abs. 2 SGB IV](#) berufen, wonach ein Summenzuschlag nicht zu erheben ist, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte. Die Regelung sieht eine Exkulpation des Zahlungspflichtigen nur vor, soweit er eine unverschuldete Unkenntnis von der Zahlungspflicht glaubhaft macht. Damit kann eine unverschuldete Unkenntnis auch lediglich hinsichtlich eines Teils der Beitragsschuld auch in zeitlicher Hinsicht bestehen. Summenzuschläge sind deshalb nur für die Zeit nach der Fälligkeit der geschuldeten Beiträge zu erheben, in der keine unverschuldete Unkenntnis (mehr) vorliegt, der Beitragsschuldner also positive Kenntnis von seiner Zahlungspflicht oder seine Unkenntnis verschuldet hat (BSG, Urteil vom 12. Dezember 2018 – [B 12 R 15/18 R](#) –, SozR 4-2400 § 24 Nr 8, Rn. 21). Beim Eventualvorsatz hält der Täter die Verwirklichung eines Tatbestandes ernsthaft für möglich, findet sich aber mit diesem Risiko ab. Dabei dürfte jedenfalls das Bewusstsein der Möglichkeit der Zahlungspflicht

---

(BSG, a.a.O., Rn. 23) hinreichend sein, um einen Eventualvorsatz im Hinblick auf die Beitragspflichtigkeit der Kosten für die Berufshaftpflichtversicherung zu bejahen.

Ä

Für die unverschuldete Unkenntnis von der Zahlungspflicht trägt der Kläger die objektive Beweislast. [§ 24 Abs. 2 SGB IV](#) ist als Ausnahme von der Erhebung von Säumniszuschlägen ausgestaltet, so dass derjenige beweispflichtig ist, der sich auf die rechtsbegründenden Tatsachen der Ausnahme beruft (vgl. BSG, Urteil vom 2. Dezember 2008 – [B 2 U 26/06 R](#) – [BSGE 102, 111](#) = [SozR 4-2700 § 8 Nr 29](#), Rn. 30 ff.). Dabei genügt der abgesenkte Beweisgrad der Glaubhaftmachung (BSG, Urteil vom 12. Dezember 2018 – [B 12 R 15/18 R](#) –, [SozR 4-2400 § 24 Nr 8](#), Rn. 25).

Ä

Eine solche Glaubhaftmachung ist dem Kläger vorliegend nicht gelungen.

Ä

Hier hatte er noch bis Ende 2009 Beiträge im Hinblick auf die Berufshaftpflichtversicherungsbeiträge abgeführt. Dem steht auch nicht entgegen, dass zunächst noch drei Partner Inhaber der Kanzlei waren. Denn der Kläger war jedenfalls einer dieser drei Partner und seit April 2009 alleiniger Kanzleihinhaber. Er hatte damit auch in der Zeit als alleiniger Inhaber Beiträge abgeführt. Die eindeutige Entscheidung des BFH vom 26. Juli 2007 (Az.: [VI R 64/06](#), juris) musste dem Kläger als Rechtsanwalt, der eine eigene Kanzlei führt, bekannt sein. Es kann dahinstehen, ob die Rechtsprechung jedem Unternehmer bekannt sein muss, jedenfalls aber einem Rechtsanwalt, der sich mit dem Thema der Berufshaftpflichtversicherung seiner Anwälte als Kanzleihinhaber umfangreich beschäftigt hat. Der Kläger hat auch – bis zum Erörterungstermin des Senats – im Hinblick auf eine fehlende Kenntnis nichts vorgetragen. Er hat bisher nicht behauptet, keine Kenntnis von der Beitragspflicht gehabt zu haben, sondern ist der Rechtsauffassung, dass Beiträge nicht bezahlt werden müssten. Diese abweichende Rechtsauffassung führt jedoch nicht zur Anwendung des [§ 24 Abs. 2 SGB IV](#).

Ä

Auch aus der von dem Finanzamt H.-Nord durchgeführten Betriebsprüfung ergibt sich keine glaubhaft gemachte unverschuldete Unkenntnis von der Zahlungspflicht. Nachdem der Kläger im Erörterungstermin noch behauptet hat, das Finanzamt habe die konkrete Behandlung der Beiträge nicht beanstandet, hat er mit der Übersendung des Berichts mitgeteilt, dass sich keine diesbezüglichen Ausführungen darin finden. Tatsächlich hat es sich nur um eine Stichprobenprüfung gehandelt, wobei die hier streitige Frage gerade nicht geprüft worden ist. Anderweitige Mittel der Glaubhaftmachung hat der Kläger nicht vorgebracht. In Anbetracht der obigen Erwägungen ist daher jedenfalls ein Eventualvorsatz dahingehend anzunehmen, dass er sich zumindest mit dem Risiko abgefunden hat, dass es sich bei den Beiträgen um Lohn im Sinne der o. g. Rechtsprechung handelt.

Ä

---

3.

Â

Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die Höhe der nachgeforderten Gesamtsozialversicherungsbeiträge unzutreffend wäre. Dies gilt auch für die Höhe der geltend gemachten Summenzuschläge.

Â

Daher ist im Ergebnis die Nachforderung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen einschliesslich der Summenzuschläge in der geltend gemachten Höhe nicht zu beanstanden.

Â

4.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. mit [Â§ 154 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Kläger trägt als unterliegender Teil die Kosten des Verfahrens. Die Kosten der Beigeladenen waren nicht für erstattungsfähig zu erklären, da diese keine eigenen Anträge gestellt und sich daher auch keinem Kostenrisiko ausgesetzt haben (vgl. [Â§ 154 Abs. 3 VwGO](#); BVerwG, Urteil vom 19. November 2015 – [2 A 6/13](#) –, [BVerwGE 153, 246-254](#), Rn. 35, juris).

Â

Die Festsetzung des Streitwerts für das Berufungsverfahren folgt aus [Â§ 63 Abs. 2](#) Gerichtskostengesetz (GKG). Es handelt sich um ein gerichtskostenpflichtiges Verfahren nach [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#). Gegenstand des Berufungsverfahrens ist eine bezifferbare Geldleistung im Sinne von [Â§ 52 Abs. 3 GKG](#).

Â

Die Revision war wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen, [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#). Die grundsätzliche Bedeutung setzt eine klärungsbedürftige Rechtsfrage voraus. Dies ist hier der Fall. Die Rechtsfrage, ob die Zahlung der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung von angestellten Rechtsanwältinnen durch den Arbeitgeber (hier: Einzelkanzlei) auch insoweit Arbeitslohn ist, als der Arbeitgeber einen die Mindestversicherungssumme übersteigenden Versicherungsschutz wählt, ist im Rahmen eines vom BFH zugelassenen Revisionsverfahrens gegen die hier zur Begründung herangezogene Entscheidung des FG N. anhängig (Urteil vom 27. Februar 2019 – [5 K 1199/17](#) –, Rn. 51, juris). Der erkennende Senat hält diese auch im vorliegenden Verfahren im Hinblick auf [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) entscheidende Frage für klärungsbedürftig.

---

Erstellt am: 14.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024